

Ueberzeugung würde dies nur in einzelnen Fällen stattfinden. Im Princip steht Mündlichkeit gegen Schriftlichkeit weit zurück, und die Regierung würde es, nach ihrer Ansicht, nicht verantworten können, wenn sie der Mündlichkeit die wichtigsten Garantien, welche die Schriftlichkeit in vielfacher Hinsicht, besonders aber in Beziehung auf Entscheidungsgründe und die zweite Instanz darbietet, opfern wollte. Hierin liegt, kurz gefaßt, der entscheidende Punkt, wobei ich nur daran nochmals erinnern will, daß im Haupttheile meines Vortrags die der Schriftlichkeit entgegengesetzten Einwendungen beseitigt worden sind. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß diejenigen, welche auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit bestehen, wenn ihr Verlangen reasiliert würde, unendlich mehr Schaden stiften würden, daß an die Stelle der Sicherheit, der Unbefangenheit, der Vollständigkeit, der Ruhe, der Gründlichkeit nur Unsicherheit, Parteiligkeit, Lüdenhaftigkeit, Leidenschaftlichkeit und sichtlich es Streben nach Täuschung der Gerichte treten würde. Gewiß, unendlich mehr Segen für das Vaterland werden Ihre Bemühungen haben, wenn Sie, Hand in Hand mit der Regierung, das Wohl des Vaterlandes durch Verbesserung des zeitherigen Verfahrens, ohne Umstürzung des Grundprincips, fördern, was auf die von der Deputation empfohlene Weise ohne Herbeiführung jener Nachtheile allerdings nicht geschehen kann.

Referent Abg. Braun: Ich würde sofort eine Gegenkritik auf die mitunter scharfe Kritik des Herrn Commissars, die derselbe gegen den Bericht der Deputation aufgestellt hat, folgen lassen, wenn mich nicht davon die Ansicht abhielte, daß so viele Sprecher sich haben einzeichnen lassen, welche das Wort begehren. Später aber werde ich darauf zurückkommen. Gegenwärtig behalte ich mir daher das Wort für den Schluß der Debatte, das Wort zur Widerlegung, namentlich des jetzt vernommenen Vortrags, ausdrücklich vor.

Präsident D. Haase: Es haben sich dreiunddreißig Sprecher angemeldet, zuerst Herr Vicepräsident Eisenstuck. Ich ersuche denselben, das Wort zu nehmen.

Vicepräsident Eisenstuck: Wohl habe ich mich zurückstellen müssen auf die Ständeversammlung, in welcher das Criminalgesetzbuch von der Regierung und Ständen zu Stande gebracht wurde. Damals schon habe ich es laut ausgesprochen, wenn man einmal annimmt Indicienbeweis, wenn man annimmt relative Strafen, wenn man annimmt richterliches Ermessen, so müssen wir zur Oeffentlichkeit gelangen. Diese Ueberzeugung habe ich laut ausgesprochen und spreche sie noch heute aus. Wenn die Staatsregierung — auch dessen erinnere ich mich — auf den Antrag der Deputation, es möge ein Gesetz über das Verfahren vorgelegt werden, entgegnete, man möge nicht erwarten, daß es auf das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit werde gestützt werden, so habe ich mich der Hoffnung hingegeben, daß auch die Staatsregierung in den 6 Jahren, welche verflossen sind, sicher die Erfahrung machen werde, daß Indicienbeweis ohne mündliches und öffentliches Verfahren nicht

möglich sei. Wie sind wir zum Indicienbeweis gekommen? Früher ging Alles nach directem Beweis; es mußte zum Geständniß kommen, und wenn das nicht kam, ging's zur Folter. 1783 wurde die Folter abgeschafft; hierin ist Sachsen den andern deutschen Staaten vorangegangen, und wie hier Sachsen der Vortritt gebührt, so hoffe ich, daß Sachsen, bei der Wichtigkeit der vorliegenden Sache, nicht wird abwarten, schauen, sehen wollen, was allenthalben in Deutschland geschieht, und wenn es in Deutschland durchprobt ist, es auch in seinen Gauen wird probiren wollen. Die Sache steht zu hoch, als daß ich nicht laut aussprechen sollte, die Regierung möge die Ansicht des Deputationsgutachtens würdigen, wie sie es verdient. Es hat die Staatsregierung die Ueberzeugung gewonnen, daß mit dem bisherigen Verfahren, neben dem Indicienbeweise, nicht durchzukommen ist. Das nehme ich ich bestens an. Dies Geständniß hat dahin geführt, daß die Staatsregierung die Meinung gewonnen hat, sie müsse Garantien gewähren und so der Gefahr des Indicienbeweises entgegentreten. Ob diese Garantien das sind, was sie scheinen, muß ich bezweifeln. Sie sind im Deputationsgutachten einzeln durchgegangen worden, und so oft ich sie erwogen, habe ich gefunden, daß mit diesen Garantien uns nicht viel genützt sei. Worin bestehen sie? Ich halte sie theils für ungenügend, theils für unausführbar. Es fehlt unserm Verfahren 1) das Versetzen in Anklagestand. Man hat es dem Ermessen des Richters freigestellt, ob er in Anklagestand versetzen will, oder nicht. Aber, meine Herren, diese facultative Ermächtigung genügt mir nicht. Man hat ferner 2) einen Vorzug gesucht in dem Protokollanten, in der Besetzung der Gerichtsbank. Das sind Garantien auf dem Papier, in der Wirklichkeit existiren sie gar nicht. Sie sind nichts Neues. Wir haben sie seit der peinlichen Gerichtsordnung. Sie haben sich nicht erprobt. Werden sie sich nun erproben? Ich bezweifle es auch. Das Verhältniß des Protokollanten und des Untersuchungsrichters wird ein schiefes bleiben. Die Gerichtsbank soll mit zwei Richterschöppen besetzt werden. Das wird sich nicht gut ausführen lassen. Es wird zwar nicht an tauglichen Individuen fehlen; wenn sie sich aber den ganzen Tag hinschicken sollen, so wird's auch schlimm werden. Wenn aber in einem Justizamte fünf, sechs Untersuchungen gleichzeitig geführt werden, wenn zugleich Zeugen vernommen werden sollen, so sehe ich nicht ein, wie das der Richter anstellen soll. Es würde eine Einrichtung getroffen werden müssen, wie in den englischen Pönitenziargefängnissen, wo der Gouverneur überall hinschicken kann. Das ist unausführbar. Es ist häufig vom Schlußverhör gesprochen worden, doch selbst in einer Schrift, die sich des Gesetzesentwurfs angenommen hat, habe ich ein günstiges Urtheil über das Schlußverhör nicht gefunden. Es wird auch die größere Mitwirkung des Bertheidigers angeführt. Ich weiß aber nicht, wo dies stattfinden wird. Ich muß es beklagen, wenn man den Bertheidiger nicht aus einem freundlichen Gesichtspunkte ansieht, wenn man dem Volke glauben macht, der Bertheidiger suche den Schuldigen frei zu machen, nicht aber die Wahrheit zu finden. Der rechtliche Bertheidiger sucht das Recht zu finden, und in weit höherem Grade, als der Untersuchungsrichter. Nun, ich habe mich ge-